

II- 1469 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NationalratesXII. Gesetzgebungsperiode
Wien,

30. Juni 1971

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Zl. 5816-Pr.2/1971

598 /A.B.

ZU 592 /J.

Präs. am 12. Juli 1971

An die

Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Kohlmaier und Genossen vom 12. Mai 1971, Nr. 592/J, betreffend Erhöhung der Familienbeihilfen im Falle gleichzeitiger Auflassung des steuerlichen Kinderfreibetrages, beehre ich mich folgendes auszuführen:

Aus der Tabelle 1 ist die Auswirkung auf die Nettolöhne bei Wegfall der Kinderfreibeträge bei gleichzeitiger Erhöhung der Familienbeihilfen um S 120,- für Familienerhalter, die Alleinverdiener sind, ersichtlich. Hierbei wurde der Berechnung ein steuerpflichtiges Einkommen (Lohnsteuerbemessungsgrundlage) von monatlich 1.000 bis 15.000 S, gestaffelt nach 1.000 S, zugrunde gelegt.

Aus Tabelle 2 sind diese Auswirkungen auf das Familiennettoeinkommen für Familien, bei denen beide Ehegatten unselbständige Einkünfte beziehen, für typische Beispiele der häufigsten Einkommenskategorien ersichtlich. Die Tabelle 2 wurde im übrigen nach den gleichen Grundsätzen wie Tabelle 1 erstellt.

Den Ausgangspunkt für die Berechnung der Tabelle 3 bildete die Einkommen- und Lohnsteuerstatistik für das Jahr 1967. Die Zahl der Kinderfreibetragsfälle des Jahres 1967 wurde auf die Verhältnisse des Jahres 1971 durch Anhebung der Bemessungsgrundlagen um 35 % gebracht. Dieser Wert ergab sich aus der Volkseinkommensrechnung, die in den letzten Jahren ein jährliches Wachstum von etwa 8 % ergibt. Dabei muß aber in Betracht gezogen werden, daß die Zahl der Kinder nach dem Familienlastenausgleichsgesetz nicht mit der Zahl der Kinder im Sinne des Einkommensteuergesetzes übereinstimmen kann (z.B. bei mehreren Lohnsteuerkarten, bei Bresthaften, Präsenzdienern, Kinder mit Einkünften über 1.000 S,

- 2 -

bei Verlustveranlagungen etc.).

Da die betreffenden Tabellen der Lohn- und Einkommensteuerstatistik 1967 nach Bruttolohnsummen erstellt sind, mußten die Bemessungsgrundlagenstufen der Tabellen 1 und 2 auf Jahresbruttolohnsummen umgerechnet werden. Als Grenzen des Bruttoeinkommens, ab denen sich der Wegfall der Kinderfreibeträge als Minderung des Einkommens auswirkt, wurde für die Steuergruppe B1 ein Jahresbetrag von S 54.000,-, für B2 von 58.000,-S und für B3 von S 67.000 angenommen. Laut Tabelle 3 würde sich somit für 41 % der Familienerhalter eine Erhöhung und für 59 % eine Minderung des Familiennettoeinkommens ergeben.

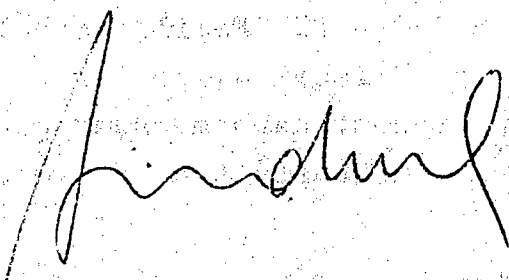


Tabelle 1

mit Alleinverdienerfreibetrag

Stpfl. Einkommen = Bemessungsgrund- lage (monatlich) in S	Steuergruppe B1		Steuergruppe B2		Steuergruppe B3	
	Nettolohn =		Nettolohn =		Nettolohn =	
	Erhöhung + in S	Verminderung - in S	Erhöhung + in S	Verminderung - in S	Erhöhung + in S	Verminderung - in S
1.000	120,-	-	240,-	-	360,-	-
2.000	120,-	-	240,-	-	360,-	-
3.000	30,10	-	120,80	-	240,80	-
4.000	-	22,60	-	18,90	10,90	-
5.000	-	48,10	-	77,30	-	110,80
6.000	-	48,10	-	96,30	-	162,10
7.000	-	71,10	-	129,70	-	201,80
8.000	-	71,70	-	142,70	-	241,10
9.000	-	93,90	-	182,-	-	280,10
10.000	-	93,90	-	187,90	-	312,40
11.000	-	112,30	-	206,30	-	330,80
12.000	-	124,60	-	249,10	-	383,20
13.000	-	124,60	-	249,10	-	408,60
14.000	-	124,60	-	249,10	-	408,60
15.000	-	125,40	-	249,90	-	409,40

Tabelle 2

ohne Alleinverdienerfreibetrag

Stpfl. Einkommen= Bemessungsgrundlage monatlich in S			Steuergruppe B1		Steuergruppe B2		Steuergruppe B3	
			Familiennettolohn -		Familiennettolohn -		Familiennettolohn -	
Gatte	Gattin	zusammen	Erhöhung + in S	Verminderung - in S	Erhöhung + in S	Verminderung - in S	Erhöhung + in S	Verminderung - in S
2.000	2.000	4.000	81,20	-	201,20	-	321,20	-
3.000	3.000	6.000	-	59,80	1,60	-	121,60	-
4.000	3.000	7.000	-	106,20	-	138,20	-	18,20
4.000	4.000	8.000	-	171,60	-	317,20	-	426,40
5.000	4.000	9.000	-	193,90	-	368,90	-	529,40
6.000	4.000	10.000	-	201,10	-	382,--	-	568,70
7.000	4.000	11.000	-	216,80	-	420,60	-	608,--
8.000	4.000	12.000	-	230,60	-	434,40	-	647,40
8.000	5.000	13.000	-	252,90	-	486,10	-	750,40
9.000	5.000	14.000*	-	262,10	-	518,20	-	789,70
10.000	6.000	16.000	-	269,30	-	531,30	-	848,--
11.000	6.000	17.000	-	299,80	-	567,10	-	883,80

Tabelle 3

Berufsgruppe	Anzahl Unselbständige	Anzahl Pensionierte	Anzahl Selbständige	Summe	davon		unt.d.Gr.	über d.Gr.
					unt.d.Grenze	über d.Grenze		
B ₁	457.738	46.509	54.645	558.892	178.845	380.047	32	68
B ₂	289.212	16.090	42.033	347.335	149.354	197.981	43	57
B ₃	115.830	6.643	17.048	139.521	143.602	84.338	63	37
B ₄ • Mehr	74.967	5.631	7.821	88.419				
Summe	937.747	74.873	121.547	1.134.167	471.801	662.366	41	59

598/AB XII. GP - Anfragebeantwortung (gesamtes Original)